



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom - 8. Juli 1993

Nr. 824

**Zonenplanänderungen "Ifwil Ost" und "entlang der Lützelburg" / Baulinienplan-
änderung "entlang der Lützelburg" / OG Balzerswil / Genehmigung**

Mit Schreiben vom 17. Mai 1993 und 23. Juni 1993 ersucht die Ortsbehörde Balzerswil um Genehmigung von drei Zonenplanänderungen. Da gegen die Zonenplanänderung "Sonnenberg" ein Rekurs hängig ist, wird diese Vorlage in einem separaten Verfahren vom Regierungsrat behandelt. Den Akten der Gemeinde ist zu entnehmen, dass beim Planaufgabe- und Beschlussverfahren den formellen Anforderungen der kantonalen Gesetzgebung entsprochen wurde.

1. Dem Planungsbericht ist zu entnehmen, dass die "Zonenplanänderung entlang der Lützelburg" durch den Bau eines geplanten Tennisplatzes ausgelöst wurde. Die Oberstufenschulgemeindeversammlung vom 9. Februar 1993 hat dem Tennisclub Balzerswil-Bichelsee auf der Parzelle Nr. 100 1'600 m² Land zur Realisierung von zwei Tennisplätzen samt Clubhaus im Baurecht zugesprochen. Gleichzeitig stellt die Wasserkorporation Balzerswil dem Tennisclub 165 m² Land auf der Parzelle Nr. 58204 zur Realisierung des Projektes im Baurecht zur Verfügung. Die Realisierung der fraglichen Anlage bedingt die Ausdehnung der in diesem Bereich bereits ausgeschiedenen Bauzone. Zudem wurde im Sinne einer Anpassung an die baulichen Verhältnisse entlang der Lützelburg zulasten der Freihaltezone die Bauzone ausgedehnt. Die ausgeglichene Flächenbilanz ist mit der unter Ziffer 3 beschriebenen Zonenplanänderung gegeben.
2. Die Änderung des "Baulinienplanes entlang der Lützelburg" (RRB Nr. 914 vom 16. Juni 1987) im Bereich zwischen den beiden Staatsstrassen ist auf das Tennisplatzprojekt sowie die erwähnte Bauzonenausdehnung zurückzuführen.
3. Ein Teil der Parzelle Nr. 55906 wird im Rahmen der "Zonenplanänderung im Gebiet Ifwil Ost" von der zweigeschossigen Dorf- und Weilerzone DW 2 in die Landwirtschaftszone Lw umgezont.

4. Die in die Vernehmlassung miteinbezogenen Amtsstellen haben die Vorlagen überprüft und keine grundsätzlichen Vorbehalte angebracht. Die vorliegenden Zonenplanänderungen sowie der Baulinienplan erscheinen zweckmässig. Einer Genehmigung der erwähnten Vorlagen steht somit sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht nichts entgegen.

**Auf Antrag des Departements für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:**

1. Die von der Gemeindeversammlung Balterswil am 13. Mai 1993 beschlossenen "Änderungen des Zonenplans entlang der Lützelburg" sowie "im Gebiet Ifwil Ost" werden genehmigt.
2. Die von der Ortsbehörde Balterswil am 22. Februar 1993 beschlossene "Änderung des Baulinienplanes entlang der Lützelburg" wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Balterswil, 8362 Balterswil, unter Beilage je eines Zonenplanausschnitts und von zwei "Änderungen des Baulinienplanes entlang der Lützelburg", je mit Genehmigungsvermerk
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Kantonsforstamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (4), unter Beilage von je zwei Zonenplanausschnitten sowie einer "Änderung des Baulinienplanes entlang der Lützelburg", je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten.

Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber
L. V. Der Adjunkt

Trouw King

